

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 69/2017
ausgegeben am: 22. November 2017

Sitzung des Beirat für Migration und Integration

Die Mitglieder des Beirat für Migration und Integration treten am

**Donnerstag, 23. November 2017, 15 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Abteilung Asyl und aktueller Sachstand Asyl
2. Vorstellung der Abteilung Aufenthaltsrecht

Ludwigshafen am Rhein, 21.11.2017

gez.
Cem Cantekin

Planungen werden öffentlich dargelegt:

**Teiländerung Nr. 28 des Flächennutzungsplanes'99 im Parallelverfahren mit der Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“**

Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 beschlossen den Flächennutzungsplan'99 Ludwigshafen am Rhein im Teilbereich Nr. 28 zu ändern.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Teiländerungsplan erhält die Nr. 28 und die Bezeichnung „Nördlich der Dürkheimer Straße West“.

Die Änderung des Flächennutzungsplans'99 erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“.

Ziel des Verfahrens ist die Änderung der bestehenden Darstellung von Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel.

Steuernde Festsetzungen zur Sicherung der raumordnerischen und baurechtlichen Verträglichkeit werden auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Der Geltungsbereich der Teiländerung Nr. 28 des Flächennutzungsplans'99 ergibt sich aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt durch:

im Norden: die Flurstücksgrenze des Schützenvereins Flurstück Nr. 769/10 und 769/27 sowie die Flurstücksgrenze Flurstück Nr. 762/4,
im Osten: die westliche Begrenzungslinie der Lamsheimer Straße,
im Süden: die nördliche Begrenzungslinie der Dürkheimer Straße,
im Westen: das Firmengelände der Firma Roma KG, Flurstück Nr. 769/23 und 769/24.

Die Änderung des Flächennutzungsplans'99 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“. Auf der Fläche befand sich früher ein Bau- und Gartenmarkt, der aber inzwischen abgebrochen wurde. Teile der Flächen werden als Stellplatzanlage genutzt. Außerdem dient die Fläche als Zufahrt für den dahinter liegenden Schützenverein. Teilweise ist Baumbestand vorhanden.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung - wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

vom 30. November 2017 bis einschließlich 14. Dezember 2017

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im **Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Zimmer 301** statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Anhörungstermins am

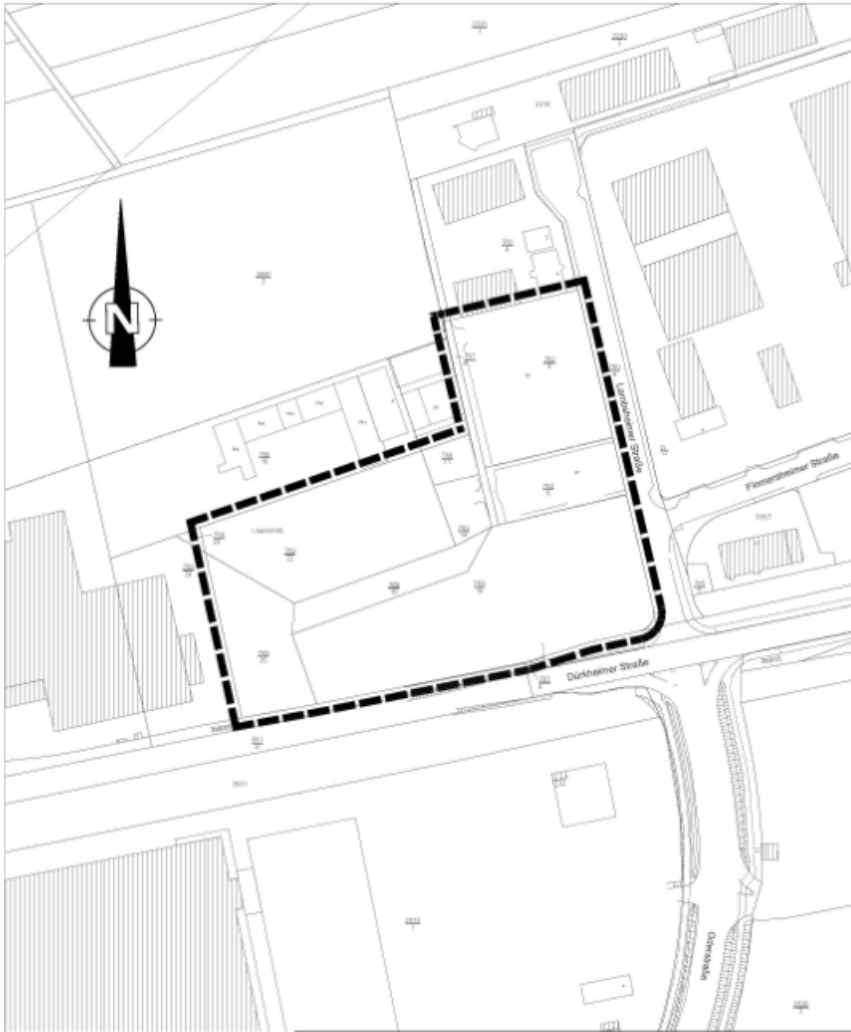
Donnerstag, den 14. Dezember 2017, um 17.00 Uhr,

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Gegebenenfalls wird sich eine Erörterung der Anregungen anschließen. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls im 3. OG des Rathauses vor dem Großraumbüro 301 statt.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.11.2017
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Planungen werden öffentlich dargelegt:
Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bauleitplanes Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen nicht zentrenrelevanten Möbele Einzelhandel bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 10.000 m², einschließlich zentrenrelevanter Randsortimente bis zu maximal 10% bzw. 800 m² Verkaufsfläche.

Dabei ist sicherzustellen, dass auf dem Grundstück ausreichend Stellplätze für die Nutzung nachgewiesen werden und dass durch die Zu- und Abfahrtsituation der PKW und LKW keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses in der Dürkheimer Straße und der Lamsheimer Straße entstehen.

Eine Zufahrt zum Schützenverein ist zu gewährleisten. Ebenso ist Sorge dafür zu tragen, dass der Vereinsbetrieb durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt durch:

im Norden: die Flurstücksgrenze des Schützenvereins Flurstück Nr. 769/10 und 769/27 sowie an die Flurstücksgrenze Flurstück Nr. 762/4,
im Osten: die westliche Begrenzungslinie der Lamsheimer Straße,
im Süden: die nördliche Begrenzungslinie der Dürkheimer Straße,
im Westen: das Firmengelände der Firma Roma KG, Flurstück Nr. 769/23 und 769/24.

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Da die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans'99 übereinstimmen, wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung - wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

vom 30. November 2017 bis einschließlich 14. Dezember 2017

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im **Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Zimmer 301** statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Anhörungstermin am

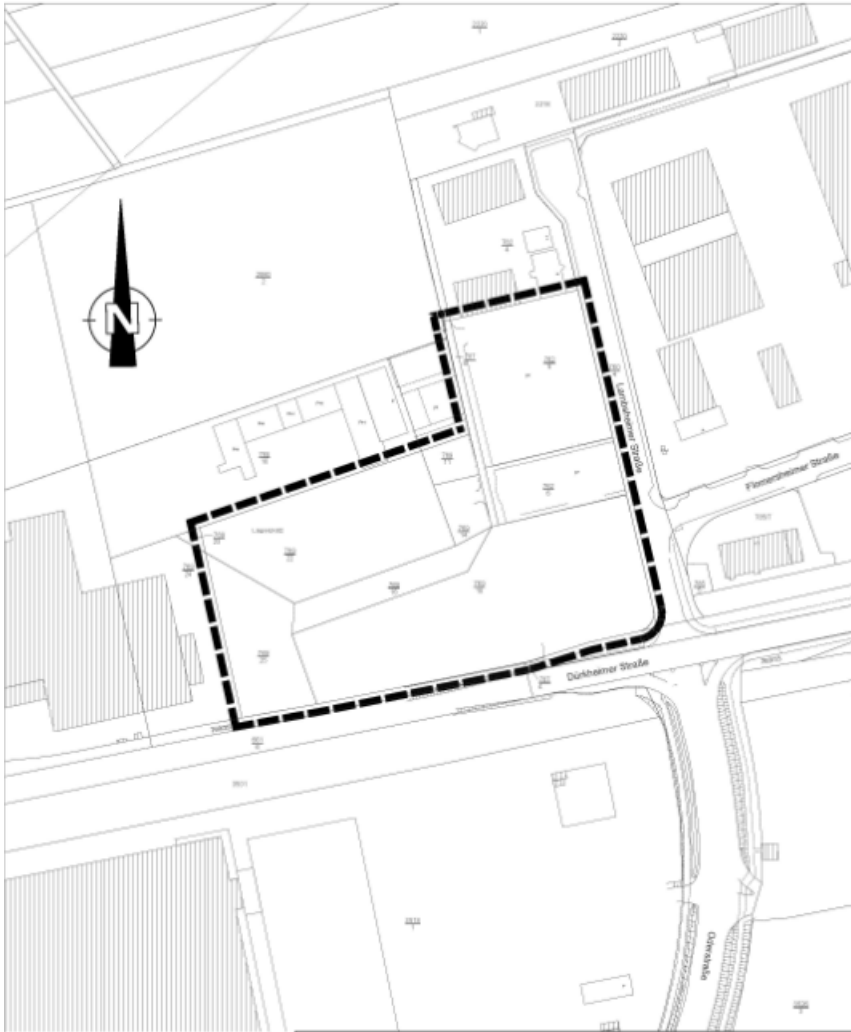
Donnerstag, den 14. Dezember 2017, um 17.00 Uhr,

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Gegebenenfalls wird sich eine Erörterung der Anregungen anschließen. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls im 3. OG des Rathauses vor dem Großraumbüro 301 statt.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.11.2017
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schauernheim
(Acker)
Aktenzeichen: 41075-HA10.3.**

**67433 Neustadt a.d.W., 14.11.2017
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schauernheim (Acker)
Vorzeitige Ausführungsanordnung
§ 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

I. Anordnung

Mit Wirkung vom **08.01.2018** wird die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes angeordnet.

II. Hinweise

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
5. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 12.10.2015 (§ 66 FlurbG).
6. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.
Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.
7. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Rheinpfalz, zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 (24) des Gesetzes vom 18.08.2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2745), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Den im Anhörungstermin vom 20.10.2016 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen.

Der verbliebene Widerspruch wurde der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde.

Dem DLR liegen Anträge auf vorzeitige Grundbuchberichtigung vor, für deren Vollzug diese Anordnung die rechtlichen Voraussetzungen schafft. Auch für die Belastung der neuen Grundstücke und andere Beurkundungen schafft diese Anordnung die notwendige Rechtssicherheit.

Den verbliebenen Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum,
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35
67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben aufgeführten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez.
Claudia Merkel

Weitere Informationen zur **vereinfachten Flurbereinigung Schauernheim (Acker)** sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.
Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/ 671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Gerd Gottschalk	Tel. 06321/ 671-1163
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321/ 671-1107

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.